

Satzung

der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Erhebung von Marktstandgeld

(Marktgebührenordnung vom 22.03.2007)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der für Jahrmärkte bestimmten Plätze wird durch die Stadt oder von ihr Beauftragte ein Marktstandgeld erhoben.

§ 2

Das Marktstandgeld beträgt für jeden Markttag:

I. Auf dem Jahrmarkt:

- | | |
|--|--------|
| 1. für Fahrgeschäfte | |
| a) Kinderkarussells, Schiffschaukeln u. ä. je qm | 0,41 € |
| b) Autoskooter, Rund- und Hochfahrgeschäfte u. a. je qm | 0,51 € |
| 2. für Verkaufsgeschäfte | |
| a) Wurst- und Imbissgeschäfte je qm | 2,56 € |
| b) Wurst- und Imbissgeschäfte bei gleichzeitigem Angebot von Getränken je qm | 3,83 € |
| c) Schankgeschäfte je qm | 2,05 € |
| d) alle anderen Verkaufsgeschäfte je qm | 1,02 € |
| 3. für sonstige Geschäfte | |
| a) Schießhallen, Schaugeschäfte, Ausspielungen aller Art und Automatenstände je qm | 1,02 € |
| b) Ballonstände, Bauchläden, Kraftmesser und Spielapparate je Stand | 3,83 € |

§ 3

Bei der Berechnung der Standgelder werden die Maße auf volle Frontmeter bzw. Quadratmeter nach oben aufgerundet. Bruchteile eines Tages werden als ganzer Tag berechnet.

§ 4

- (1) Das Standgeld wird durch Beauftragte der Stadt gegen Quittung erhoben.
- (2) Das Standgeld für den Jahrmarkt wird mit der Zuteilung des Standplatzes fällig. Die Stadt kann mit der Zulassung zum Markt eine angemessene Vorauszahlung verlangen und die Zuteilung des Standplatzes von dem Eingang der Vorauszahlung abhängig machen.

§ 5

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtung der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder dessen Rechnung benutzt, haften beide als Gesamtschuldner.
- (2) Wer sich weigert, das Marktstandgeld termingemäß zu zahlen, kann als Bezieher vom Markt verwiesen bzw. ausgeschlossen werden.

§ 6

Rückständige Standgelder können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührenordnung) vom 13. Dezember 1994 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 22.03.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung

Frank Maatz